

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.279

Eingereicht am: 09.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)  
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)  
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)  
Stocker (Biel/Bienne, glp)  
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)  
Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 206/2020 vom 04. März 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in allen Geschäften, die dem Grossen Rat unterbreitet werden,

1. aufzuzeigen, ob das jeweilige Geschäft geeignet ist, den Klimawandel oder dessen Folgen abzuschwächen
2. abzuschätzen, welche konkreten Auswirkungen auf das Klima vom jeweiligen Geschäft zu erwarten sind
3. auf zusätzliche oder alternative Möglichkeiten hinzuweisen, welche die Auswirkungen des Geschäfts zugunsten des Klimaschutzes verbessern könnten

Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 4. Juni 2019 das besondere Instrument der «Erklärung» genutzt und eine «Erklärung zur Klimapolitik» beschlossen. Darin hat er unter anderem versprochen, «das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegen-

zutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.» Konkret hat der Grosse Rat angekündigt, er werde «die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.»

Damit diese Absichts- und Willensbekundungen in die Tat umgesetzt werden können, muss der Grosse Rat vor der Beratung jedes Geschäfts über geeignete Entscheidungsgrundlagen verfügen. Damit er «mögliche Massnahmen» bzw. Geschäfte, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können, prioritär behandeln kann, muss er wissen, welche Massnahmen bzw. Geschäfte dieses Kriterium der Klimarelevanz erfüllen. Die dafür erforderlichen Informationen sind sinnvollerweise in den Unterlagen bereitzustellen, die dem Grossen Rat als Grundlagen für seine Beratungen und Entscheide dienen.

Bereits heute informiert der Regierungsrat bei vielen Geschäften den Grossen Rat über finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen, über Auswirkungen auf die Gemeinden sowie über «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft». Unter diesem Titel kann ein Teil der (gemäss «Erklärung zur Klimapolitik» zu berücksichtigenden) «Auswirkungen auf die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit» aufgezeigt werden, nämlich die wirtschaftliche Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Die Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern sehen in ihrem verbindlichen Modul 8 vor, dass im jeweiligen Vortrag zu einem Erlass die absehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen dargelegt werden müssen.

Analog sollten künftig auch die Auswirkungen auf die beiden anderen Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit) dargelegt werden – und zusätzlich vor allem die konkreten Auswirkungen aufs Klima, den Klimawandel und seine Folgen. Weil die entsprechenden Angaben nur für die angekündigte Priorisierung benötigt werden, sind keine detaillierten, aufwändig zu beschaffenden Informationen erforderlich – summarische Angaben und Abschätzungen dürften als Entscheidungsgrundlagen für die Bezeichnung der prioritären Geschäfte ausreichen. Im Unterschied zu den bisher dargelegten «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» sollte die somit geforderte Klimafolgenabschätzung aber nicht nur bei Gesetzgebungsvorlagen erfolgen, sondern auch bei andern Geschäften, die dem Grossen Rat unterbreitet werden, insbesondere auch im Rahmen der Stellungnahmen des Regierungsrates zu parlamentarischen Vorstössen.

Mit der Unterstützung des Anliegens dieses Vorstosses kann der Regierungsrat seine Bereitschaft bekunden, den Grossen Rat bei der Umsetzung seiner «Erklärung zur Klimapolitik» zu unterstützen. Gleichzeitig kann er die in der Erklärung erhobene Forderung zumindest schon teilweise erfüllen, die Kantonsregierung solle «die Bevölkerung des Kantons wiederholend über den Klimawandel, dessen Ursachen und Auswirkungen sowie über die Massnahmen informieren, die gegen den Klimawandel ergriffen werden».

## **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Vorstösser, zur Priorisierung von Geschäften im Bereich der Klimapolitik über geeignete Entscheidungsgrundlagen zu verfügen. Fragen der Nachhaltigen Entwicklung sind auch für den Regierungsrat wichtig (vgl. Engagement 2030: Nachhaltige Entwicklung als Grundmaxime der Strategie). Er ist daher grundsätzlich gewillt, den Grossen Rat in diesem Bereich zu unterstützen.

Die Grossratsgesetzgebung verlangt bereits für etliche Geschäfte, dass sich der dazu gehörende Vortrag zu gewissen Auswirkungen explizit äussert:

- Bei einem Erlass, einem internationalen oder interkantonalen Vertrag, einem Grundsatzbeschluss sowie bei Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen hat sich der Vortrag nebst anderem zu den finanziellen, personellen, organisatorischen Auswirkungen sowie zu den Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft zu äussern (Art. 67 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO; BSG 151.211]);
- bei Ausgabenbeschlüssen muss der Vortrag über die Auswirkungen der Ausgabe auf den Kanton und die Gemeinden informieren (Art. 68 GO).

Diese Anforderungen decken sich mit den für die Verwaltung verbindlichen Vorgaben der Rechtssetzungsrichtlinien des Kantons Bern. Deren Modul 8 erfährt derzeit eine Anpassung aufgrund der Umsetzung des Berichts «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene». So wird Kapitel 3.1.12 (Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) mit einer sog. Regulierungs-Checkliste ergänzt. Diese soll den zuständigen Direktionen und Ämtern im Rahmen der bestehenden Regulierungsfolgenabschätzung helfen, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch einen Erlass zielgerichteter abzuschätzen und für das jeweilige Gremium (Grosser Rat bzw. Regierungsrat) als Entscheidungsgrundlage darzustellen.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es denkbar und an sich naheliegend, die Liste der vorstehend genannten Informationsbereiche zu ergänzen und in den einschlägigen Artikeln der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzusehen, dass der Vortrag zum jeweiligen Geschäft auch Ausführungen zu den Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) enthält. Dies hätte zur Folge, dass bei sämtlichen Rechtsetzungsgeschäften in der Kompetenz des Grossen Rates, aber auch bei Ausgabenbewilligungen, der Klimawandel und dessen Folgen als Aspekt der Nachhaltigen Entwicklung in der gewünschten Form thematisiert würden. Für Regierungsratsgeschäfte, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen, ist dies gemäss der Richtlinie Regierungsratsgeschäfte bereits vorgesehen (vgl. Ziff. 3.2.4 Grundstruktur von Vorträgen, Ziff. 7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft). In diesem Rahmen wird für bestimmte Geschäfte auch eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)<sup>1</sup> durchgeführt. Für die relevanten Grossratsgeschäfte könnte an diese Erfahrungen angeknüpft werden.

Die Motion verlangt jedoch gemäss ihrem Einleitungssatz, dass die geforderten Informationen zum Klima bei «allen Geschäften» zu erfolgen haben. Dies würde zum einen bedeuten, dass auch Berichte – z.B. die Richtlinien des Regierungsrates, der Aufgaben- und Finanzplan oder Prüfberichte in Umsetzung eines Postulats – sowie weitere Parlamentsgeschäften wie Wahlen, Konzessionen oder Straferlasse mit einem Klimateil ergänzt würden. Zum anderen halten die Motionäre explizit fest, dass der Regierungsrat auch bereits bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima und den Klimawandel informieren soll. Dies ungeachtet dessen, dass ein parlamentarischer Vorstoss an sich noch kein Grossratsgeschäft im eigentlichen Sinne darstellt, sondern erst die Vorstufe zur Initiierung der entsprechenden Arbeiten für ein konkretes Geschäft – z.B. ein Gesetz oder einen Ausgabenbeschluss – bildet.

Eine solche Verpflichtung zur Klimafolgenabschätzung bei allen Kreditanträgen und erst recht bei allen Geschäften, die auch sämtliche parlamentarischen Vorstösse miteinschliessen würde, gin-

<sup>1</sup> Siehe [https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/nachhaltige\\_entwicklung/nachhaltigkeitsbeurteilung.html](https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/nachhaltige_entwicklung/nachhaltigkeitsbeurteilung.html).

ge aus Sicht des Regierungsrates sehr weit und bedürfte jedenfalls einer eingehenden vorgängigen Prüfung. Hält man sich vor Augen, wie kurz die Zeit für die Beantwortung von – oft dringlich erklärten – parlamentarischen Vorstössen ist, so stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine einigermaßen seriöse und verlässliche Klimafolgenabschätzung in diesem Stadium überhaupt möglich ist.

Zudem dürfte es nicht einfach sein, Kriterien zu definieren, nach welchen eine Klimafolgenabschätzung bei den sehr unterschiedlichen Geschäften vorzunehmen ist. Die Kriterien müssten einheitlich und für die jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich sein. Das zu schaffende Instrumentarium müsste aus Sicht des Regierungsrates zudem in einem vernünftigen Verhältnis zwischen angemessenem Verwaltungsaufwand und genügender Aussagekraft bzgl. der Klimafolgen stehen. Weiter könnte man sich fragen, ob die Klimafolgenabschätzung jeweils von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter des jeweiligen Geschäfts vorzunehmen ist oder ob sich die für Klimafragen zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu den Auswirkungen auf das Klima äussern sollte.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Regierungsrat eine Annahme des Vorstosses als Motion ab. Er ist jedoch bereit, das Anliegen vertieft zu prüfen und beantragt deshalb Annahme in der Form des Postulates.

Verteiler

- Grosser Rat